

TV Grüne Eiche Stockhausen von 1912 e.V.

Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen "Turnverein Grüne Eiche Stockhausen von 1912 e. V."
- § 2 Der Sitz des Vereins ist Lübbecke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen (VR 30420) eingetragen.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 a Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder bis 500,-- € jährlich nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ist zulässig. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.
- § 7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübbecke, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- § 8 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Personen unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 9 Die Beitragspflicht wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Zuständig für die Festlegung der Höhe der Beiträge ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- § 10 Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.6. bzw. 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
- § 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Die vom Vorstand

einzuhaltende Frist beträgt zehn Tage; sie beginnt mit einmaliger Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Fachwarte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlußfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.

§ 12 Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- dem Oberturnwart und ihren Stellvertretern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Er handelt durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 13 Die Wahl von zwei Kassenprüfern aus den Reihen der Mitglieder erfolgt jährlich alternierend für zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Die Übungsleiter werden vom Vorstand bestellt und gehören ihm mit beratender Stimme an.

§ 15 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2011 einstimmig beschlossen.